

3301/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pumberger, Dr. Krüger und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Rauchverbot im Landesgericht für Strafsachen Wien, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- „1. Ist Ihnen der oben dargestellte Sachverhalt bekannt?
- 2. Gibt es Ihrerseits Anweisungen trotz des gesetzlich bestimmten Rauchverbotes das Rauchen im Landesgericht für Strafsachen Wien zuzulassen?
- 3. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um das Rauchverbot durchzusetzen?
- 4. Wie ist es zu verantworten, daß Kinder und nicht-rauchende Besucher stundenlang dem dichten Zigarettenqualm ausgesetzt sind?
- 5. Wie ist es zu verantworten, daß die Beamten in den unbelüfteten Räumen und Gängen ihren Dienst nachgehen müssen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zunächst muß ich vorausschicken, daß es sich bei der in der Begründung der Anfrage angesprochenen Besucherzone offenkundig um die Besucherzone der Justizanstalt Wien-Josefstadt handelt; die Justizanstalt Wien-Josefstadt ist im selben Gebäudekomplex wie das Landesgericht für Strafsachen Wien untergebracht.

Der mit Wirksamkeit vom 1. August 1997 neubestellte Leiter der Justizanstalt Wien-Josefstadt hat bereits Mitte Oktober 1997 seine Mitarbeiter angewiesen, alle Vorkehrungen zu treffen, daß das Rauchverbot nach § 13 Abs. 1 Z 1 des Tabakgeset-

zes, BGBl.Nr. 431/1995, auch in der Besucherzone der Justizanstalt Wien-Josefstadt durchgesetzt werden kann und daß insbesondere entsprechende Schilder angebracht werden. Kurz vor der Einbringung der vorliegenden Anfrage ist die Anordnung des neubestellten Anstaltsleiters umgesetzt worden. Gleichzeitig sind auch Spielmöglichkeiten für die in der Besucherzone wartenden Kinder geschaffen worden.

Nach dem mir vorliegenden Bericht des Anstaltsleiters wird das Rauchverbot seither eingehalten.